Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	**Nummer: 2023/086**	Datum: 30.05.2023
Öffentlichkeitsstatus:	**öffentlich**	

Amt:	Allgemeine Verwaltung	Aktenzeichen:	AV Mü
Verfasser/in:	Münster, Peter		
Sitzung		**Termin**	**Status**
Gemeinderat		**13.06.2023**	**beschließend**

Betreff: **TOP 9: Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS)**

Anlagen:

Anlage 1: Kitagebühren Staffelung Variante 1
Anlage 2: Kitagebühren Staffelung Variante 2

Vortrag:

I. Aktueller Stand

Der Gemeinderat hat sich über die Jahre hinweg immer wieder mit der Frage der zukünftigen Kindertagesstättengebühren auseinandergesetzt. Die aktuelle Gebührensatzung, die ab 2018 eine Steigerung von 4 % pro Kind enthielt, endet mit dem Kindergartenjahr 2022/2023. Aus diesem Grunde ist eine Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) geboten.

In den vergangenen Jahren entstand eine Unterdeckung im sechsstelligen Bereich. Für die beiden Kindertagesstätten Waldhäuschen-Kindergarten und Sterntaler-Kindergarten waren nachkalkulatorisch z. B. für das Jahr 2019 Jahresfehlbeträge von 238.459 €, für das Jahr 2020 218.261 € festzustellen. Diese Beträge konnten weder durch Zuschüsse des Freistaats Bayern noch durch Elternbeiträge gedeckt werden.

Durch die Tatsache, dass sich die konfessionellen Kindertagesstätten sowie die der Nachbarschaftshilfe seit langen Jahren am Gebührensystem der Gemeinde orientieren, kamen in den vergangenen Jahren weitere Zahlungen durch Übernahmen dort ebenfalls nicht zu deckender Kostendefizite hinzu.

Aus diesem Grunde ist eine grundsätzliche Überarbeitung des gemeindlichen Kindertagestätten-Gebührensystems geboten. In den umliegenden Kommunen ist in diesem Jahr eine Steigerung der Gebühren zwischen 20 und 50 % im Jahr 2023 geplant.

Anzumerken ist, dass die Kosten der Kinderbetreuung zu 2/3 im Rahmen der Einkommensteuer absetzbar sind. Empfängern von Bürgergeld werden Gebühren und Essensbeiträge staatlich ersetzt. Beides gilt unabhängig von der konkreten Entscheidung für eines der untenstehenden Modelle.

II. Vorüberlegungen

1. Die Gebühren sind dabei nach dem 31. Newsletter zum BayKiBiG so zu bemessen, dass ausgehend von Buchungszeiten zwischen 3 und 4 Stunden die Abstände zum jeweils nächsten Gebührensprung mindestens 10 % der Buchungszeiten, mindestens jedoch 5 € betragen müssen. Dies gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungsarten. Die Kommission Kinderbetreuung hat sich mehrfach, zuletzt in den Sitzungen am 11.05.2023 und 21.11.2022, mit der Zukunft des Gebührensystems auseinandergesetzt. Dabei bestand Einigkeit in der letzten Sitzung, dass zum 01.09.2023 zunächst erneut eine Steigerung um 4 % zu planen ist.

2. Das Sachgebiet II, Kinderbetreuung der Gemeindeverwaltung hat aufgrund der Anzahl der in Eichenau zu betreuenden Kinder und der oben genannten Unterdeckung einen Gebührensprung vorgeschlagen, der sich in der Grundannahme bei 25 € pauschal im Buchungszeitraum von 3 bis 4 Stunden für Kindergarten- und Hortkinder, im Bereich der Krippe bei 20 € im selben Zeitraum bewegt. Die Kommission Kinderbetreuung empfiehlt, zum 1. Januar 2024 diesen Gebührensprung vorzunehmen und die Steigerung entsprechend der Spreizung im Rahmen des 31. Newsletters zum BayKiBiG zu gestalten.

3. Weiter hat das Sachgebiet II vorgeschlagen, die Gebühren bis zum Jahr 2028 um 6 % jährlich anzuheben. Die 6%ige Erhöhung entspricht im langfristigen Mittel der jährlichen Steigerung der Kostenstruktur. Für das Jahr 2024 ist aufgrund der Tariferhöhungen eine Steigerung der Kosten von 10 % zu erwarten, doch wird dies voraussichtlich in den Folgejahren wieder auszugleichen sein. In jedem Falle rückt durch eine solche Betrachtung eine Kostendeckung wieder deutlich näher.

4. Die vielfach diskutierte Regelung des Tee- und Spielgeldes in § 8 der Satzung bleibt unverändert. Für das laufende Jahr hat das Sachgebiet II Kinderbetreuung ein Tee- und Spielgeld für den Sterntaler-Kindergarten in Höhe von 11.904 €, für den Waldhäuschen-Kindergarten in Höhe von 5.376 €, für den Hort Schmetterlingshöhle-Mitte in Höhe von 6.048 € und für den Hort Schmetterlingshöhle-Süd in Höhe von 3.638 € errechnet. Darüber hinaus stehen aus der Vergangenheit weitere Gelder zur Verfügung, die die Einrichtungen noch nicht eingesetzt haben. Diese werden nach Entscheidung der Kindertagesstätten für spezifische Projekte und Planungen investiert.

III. Gebührenansätze

1. Variante 1 – gleiche Erhöhung Kindergarten und Hort

   Der Tabelle Variante 1 (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass die prozentual höchste Steigerung um 20,4 %, die geringste bei der Buchungszeit von 9 bis 10 Stunden bei 8,7 % liegt. Ab 01.09.2024 soll die jährliche Steigerung von 6 % greifen. Gleiches gilt für den Bereich der Kinderkrippenkosten. Die Steigerung selbst wirkt allerdings aufgrund der bisher nicht konsequent eingehaltenen Spreizung nach dem 31. Newsletter zum BayKiBiG eher umgekehrt. Die Buchungszeiten von 3 bis 4 Stunden werden eine Steigerung von 7,85 % erhalten, die von 9 bis 10 Stunden am Ende 20,8 %. Allerdings ist der Buchungszeitraum 9 bis 10 Stunden in der Kinderkrippe eher außergewöhnlich.

2. Variante 2 – unterschiedliche Erhöhung Kindergarten und Hort

   In der Kommission ergab sich die Diskussion, ob die Leistung des Freistaats in Höhe von 100 € zugunsten der Eltern im Rahmen einer unter Entlastungspunkten geführten Betrachtung zu einer höheren Steigerung im Bereich der Kindergartengebühren und einer deutlich geringeren für die Hortgebühren führen sollte. Im Bereich der Horte leistet der Freistaat keine Zuzahlung in Höhe von 100 € je Kind. Angesichts der Verschiebung erhöht sich der Sockelbetrag für Kindergarten dann um 36 € statt um 25 €. Dafür entfällt diese Steigerung bei den Hortkindern. Diese Variante 2 (Anlage 2) ergibt eine Steigerung von 29,37 % am 01.01.2024 gegenüber dem 01.09.2023, für die Horte fiele eine solche Steigerung zum 01.01.2024 dann nicht an.

IV. Satzungsvarianten

1. Bei Variante 1 ergibt sich folgenden Satzungstext:

*„Satzung **zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005***

§ 1 Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensatz Benutzungsgebühren lautet ab 01.09.2024 wie folgt:

§ 3 Gebührensatz, Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) und der gemeindlichen Schülerbetreuung sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Sockelbetrag 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
3-4 Std	117,85 €	122,56 €	147,56 €	156,42 €	165,80 €	175,75 €	186,30 €	197,47 €
4-5 Std	129,64 €	134,83 €	162,32 €	172,06 €	182,38 €	193,33 €	204,93 €	217,22 €
5-6 Std	142,60 €	148,30 €	177,08 €	187,70 €	198,96 €	210,90 €	223,56 €	236,97 €
6-7 Std	156,86 €	163,13 €	191,83 €	203,34 €	215,54 €	228,48 €	242,18 €	256,72 €
7-8 Std	172,55 €	179,45 €	206,59 €	218,98 €	232,12 €	246,05 €	260,81 €	276,46 €
8-9 Std	189,80 €	197,39 €	221,35 €	234,63 €	248,70 €	263,63 €	279,44 €	296,21 €
9-10 Std	208,78 €	217,13 €	236,10 €	250,27 €	265,28 €	281,20 €	298,07 €	315,96 €

(2) Zusätzlich beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Schülerbetreuung

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Sockelbetrag 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40 €	101,30 €	118,05 €	125,13 €	132,64 €	140,60 €	149,04 €	157,98 €
2-3 Std	107,14 €	111,43 €	132,81 €	140,78 €	149,22 €	158,18 €	167,67 €	177,73 €

(3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergartens bei Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Sockelbetrag 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	193,08 €	200,80 €	219,72 €	232,90 €	246,87 €	261,68 €	277,39 €	294,03 €
2-3 Std	226,66 €	235,73 €	247,18 €	262,01 €	277,73 €	294,39 €	312,06 €	330,78 €
3-4 Std	244,85 €	254,64 €	274,64 €	291,12 €	308,59 €	327,11 €	346,73 €	367,54 €
4-5 Std	263,04 €	273,56 €	302,11 €	320,23 €	339,45 €	359,82 €	381,40 €	404,29 €
5-6 Std	286,83 €	298,30 €	329,57 €	349,35 €	370,31 €	392,53 €	416,08 €	441,04 €
6-7 Std	307,81 €	320,12 €	357,04 €	378,46 €	401,17 €	425,24 €	450,75 €	477,80 €
7-8 Std	324,60 €	337,58 €	384,50 €	407,57 €	432,03 €	457,95 €	485,42 €	514,55 €
8-9 Std	338,59 €	352,13 €	411,97 €	436,68 €	462,88 €	490,66 €	520,10 €	551,30 €
9-10 Std	349,79 €	363,78 €	439,43 €	465,80 €	493,74 €	523,37 €	554,77 €	588,06 €

§ 2 Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Änderung in Kraft."

2. Bei Variante 2 ergibt sich folgenden Satzungstext:

*„Satzung **zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005***

§ 1 Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eichenau (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung, KiTaGS) vom 16.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensatz Benutzungsgebühren lautet ab 01.09.2024 wie folgt:

§ 3 Gebührensatz, Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) und der gemeindlichen Schülerbetreuung sind folgende monatliche Kinderbetreuungsbenutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Sockelbetrag 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
3-4 Std	117,85 €	122,56 €	158,56 €	168,08 €	178,16 €	188,85 €	200,18 €	212,19 €
4-5 Std	129,64 €	134,83 €	174,42 €	184,89 €	195,98 €	207,74 €	220,20 €	233,41 €
5-6 Std	142,60 €	148,30 €	190,28 €	201,69 €	213,80 €	226,62 €	240,22 €	254,63 €
6-7 Std	156,86 €	163,13 €	206,13 €	218,50 €	231,61 €	245,51 €	260,24 €	275,85 €
7-8 Std	172,55 €	179,45 €	221,99 €	235,31 €	249,43 €	264,39 €	280,26 €	297,07 €
8-9 Std	189,80 €	197,39 €	237,85 €	252,12 €	267,24 €	283,28 €	300,28 €	318,29 €
9-10 Std	208,78 €	217,13 €	253,70 €	268,92 €	285,06 €	302,16 €	320,29 €	339,51 €

(2) Für den Besuch der Schülerbetreuung sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten.

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	97,40 €	101,30 €	107,37 €	113,82 €	120,65 €	127,88 €	135,56 €
2-3 Std	107,14 €	111,43 €	118,11 €	125,20 €	132,71 €	140,67 €	149,11 €
3-4 Std	117,85 €	122,56 €	129,92 €	137,71 €	145,98 €	154,73 €	164,02 €
4-5 Std	129,64 €	134,83 €	142,92 €	151,49 €	160,58 €	170,21 €	180,43 €
5-6 Std	142,60 €	148,30 €	157,20 €	166,63 €	176,63 €	187,23 €	198,46 €
6-7 Std	156,86 €	163,13 €	172,92 €	183,30 €	194,30 €	205,95 €	218,31 €
7-8 Std	172,55 €	179,45 €	190,22 €	201,63 €	213,73 €	226,55 €	240,15 €
8-9 Std	189,80 €	197,39 €	209,24 €	221,79 €	235,10 €	249,20 €	264,16 €
9-10 Std	208,78 €	217,13 €	230,16 €	243,97 €	258,61 €	274,12 €	290,57 €

(3) Für den Besuch der gemeindlichen Krippe sowie des gemeindlichen Kindergartens bei Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

	Gebühr aktuell	Gebühr 01.09.2023	Sockelbetrag 01.01.2024	Gebühr 01.09.2024	Gebühr 01.09.2025	Gebühr 01.09.2026	Gebühr 01.09.2027	Gebühr 01.09.2028
1-2 Std	193,08 €	200,80 €	219,72 €	232,90 €	246,87 €	261,68 €	277,39 €	294,03 €
2-3 Std	226,66 €	235,73 €	247,18 €	262,01 €	277,73 €	294,39 €	312,06 €	330,78 €
3-4 Std	244,85 €	254,64 €	274,64 €	291,12 €	308,59 €	327,11 €	346,73 €	367,54 €
4-5 Std	263,04 €	273,56 €	302,11 €	320,23 €	339,45 €	359,82 €	381,40 €	404,29 €
5-6 Std	286,83 €	298,30 €	329,57 €	349,35 €	370,31 €	392,53 €	416,08 €	441,04 €
6-7 Std	307,81 €	320,12 €	357,04 €	378,46 €	401,17 €	425,24 €	450,75 €	477,80 €
7-8 Std	324,60 €	337,58 €	384,50 €	407,57 €	432,03 €	457,95 €	485,42 €	514,55 €
8-9 Std	338,59 €	352,13 €	411,97 €	436,68 €	462,88 €	490,66 €	520,10 €	551,30 €
9-10 Std	349,79 €	363,78 €	439,43 €	465,80 €	493,74 €	523,37 €	554,77 €	588,06 €

§ 2 Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Änderung in Kraft."

3. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit die Variante 1 zu beschließen.

V. Einbeziehung des Elternbeirats

Am 22.05.2023 fand eine Vorinformation der Elternbeiräte der gemeindlichen Kindertagesstätten statt. Diese wiesen zum einen auf die erheblichen Belastungen für Krippenkinder hin, zum anderen auf die anderen Kommunen gewährte Geschwisterermäßigung. Zwar bedeutet eine Verringerung der Einnahmen an dieser Stelle erneute Zuschussbeträge der Gemeinde, doch ist der Einwand berechtigt.

Ebenso hinterfragten Elternbeiratsmitglieder die Steigerung am 01.09.2023 um weitere 4 %. Hier wäre auch denkbar, eine einheitliche gemeinsame Erhöhung am 01.01.2024 umzusetzen.

Schließlich gaben die Elternbeiratsmitglieder ebenso wie die beiden anwesenden Einrichtungsleiter zu erkennen, dass sie ein Festhalten am Tee- und Spielgeld nicht für zwingend halten. Alle Beteiligten sagten zu, keine der Gemeinde nicht zugänglichen Kassen mehr führen zu wollen, und gaben von daher ihrer Hoffnung Ausdruck, auch ohne Tee- und Spielgeld zukünftig die Ergänzungen in der gewünschten Form weiterführen zu können.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Änderung der Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Eichenau (KiTaGS) gemäß Variante 1 als Satzung.

.....	.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister	Sachbearbeiter